

Merkblatt

Rodungsgesuch

Jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung und ist gemäss eidgenössischem Waldgesetz (WaG) grundsätzlich verboten. Das Waldgesetz sieht jedoch Ausnahmen vor. Wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, kann eine Rodung bewilligt werden. Vorliegendes Merkblatt dient als Wegleitung für die Erstellung eines Rodungsgesuchs und enthält kantonsspezifische Ergänzungen zur Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungersatz» des Bundesamts für Umwelt (2014).

1 Inhalt Rodungsgesuch

Die Einreichung folgender Unterlagen ermöglicht eine effiziente Beurteilung:

- **Formular Rodungsgesuch** des Bundesamts für Umwelt, Seiten 1 – 3, ausgefüllt und unterzeichnet (inkl. Unterschriftenliste der Eigentümerschaft). Besteht nicht genügend Platz für den Beschrieb, ist ein ergänzender technischer Bericht mit identischer Struktur beizulegen (siehe nächster Punkt). Die Seite 4 wird nach der Einreichung durch den Fachbereich Walderhaltung ausgefüllt.
- **Technischer Bericht** als Ergänzung zum Formular Rodungsgesuch
 - Wichtige Gründe, die das Interesse der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG)
 - Nachweis der Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)
 - Vorgeschichte, Vorabklärungen, Variantenstudium
 - Erläuterungen zu beiliegenden Stellungnahmen
 - Rechtskräftige Zone(n) und allfällige Dienstbarkeiten bzw. Grundlasten der für den Rodungersatz vorgesehenen Fläche(n)
 - Bei der Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone den Zonenplan inkl. Bericht
- **Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000** mit eingezeichneten Rodungs- (rot) und Rea-ersatzflächen (grün).
- **Rodungs- und Rodungersatzpläne 1:500 oder 1:1'000** mit eingezeichneten definitiven Rodungsflächen (rot), temporären Rodungsflächen (rotgrün gestreift) und Rodungersatzflächen (grün). Zu den Rodungsflächen gehören alle Flächen im Wald, welche für die Bau- und Betriebsphase erforderlich sind (Zufahrt¹, Material- und Bodendepots, Flächen für die Baustelleninstallation, etc.). Die Flächen sind so gross zu bemessen, dass ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche kein Waldboden beansprucht wird. Als Grundlage für die Waldfläche ist der Grundbuchplan² (amtliche Vermessung) zu verwenden. Dabei sind mindestens 4 Koordinatenpunkte sowie die Grundstücknummern einzutragen. Allfällige Rodungsetappen müssen ersichtlich sein. Der Plan muss von der Grundeigentümerschaft unterzeichnet werden und einen Plankopf enthalten (Nordrichtung, Massstab, Legende). Der unterschriebene Plan oder die separate Unterschriftenliste ist digital, als Scan, einzureichen.

¹ Können für ein Bauvorhaben bestehende Waldstrassen ohne zusätzlichen Ausbau benutzt werden, kann dies als nachteilige Nutzung bewilligt werden. In diesen Fällen wird die Zufahrt nicht zur Rodungsfläche gezählt.

² Weicht der Waldrandverlauf vom Grundbuchplan ab, legt der zuständige Revierförster den effektiven Waldrandverlauf fest.

- **Geschützte Lebensräume (Biotopschutz)** sind gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zu schonen. Für eine Einschätzung, ob im Bereich der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen geschützte Lebensräume vorliegen, empfehlen wir frühzeitig Kontakt mit dem Fachbereich Walderhaltung aufzunehmen.³
Für die Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen ist nachzuweisen, dass sie keine geschützten Lebensräume tangieren. Wird ein geschützter Lebensraum trotzdem tangiert, ist eine kurze gutachterliche Beurteilung (max. 2 Seiten inkl. Fotos) durch eine Fachperson erstellen zu lassen. Ist ein geschützter Lebensraum betroffen und kann eine Tangierung durch das Rodungsvorhaben nicht vermieden werden, sind zusätzlich zum Rodungersatz Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen gemäss Art. 14 NHV zu leisten. Für die Planung der Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen ist eine Fachperson beizuziehen. Eine Ersatzaufforstung im Bereich geschützter Lebensräume ist nur in Absprache mit dem Fachbereich Walderhaltung und unter Berücksichtigung der Ziele des Biotopschutzes möglich.
- **Vektorgeometrien der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen** möglichst als Polygone im ESRI Shapefile Format, LV95.
- **Quer-, Längs-, und Normalprofil(e)** des Bauvorhabens im Bereich der Rodung.

2 Rodungersatz

Für jede Rodung ist grundsätzlich in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 WaG). Realersatz wird geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort aufgeforstet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche. Dabei gilt folgende Prioritätenordnung:

1. Priorität Wiederherstellung an Ort und Stelle (temporäre Rodung)
2. Priorität Flächengleicher Realersatz in derselben Gegend⁴
3. Priorität Anstelle von Realersatz können zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete ausnahmsweise⁵ gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.
4. Priorität Bei Rodungen auf über 1200 m ü. M. können Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes anstelle des Realersatz geleistet werden.⁶

Einwuchsflächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die noch nicht Wald sind, können als Realersatz anerkannt werden (Art. 8 WaV).

Der Realersatz schliesst die Landbeschaffung und die Pflanzung sowie alle Massnahmen ein, die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche erforderlich sind. Eine Kautions für den Realersatz kann mit Erteilung der Rodungsbewilligung eingefordert werden.

3 Ausgleichsbeitrag

Entstehen durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile (Wertsteigerung des Bodens durch neue Nutzung), verlangt das Gesetz einen Ausgleichsbeitrag (Art. 9 WaG). Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes (§ 5 KWaG).

³ Als Grundlage dienen unter anderem die Naturvorrangflächen gemäss [Waldentwicklungsplan \(WEP\) Kanton Luzern](#).

⁴ d. h. gemäss Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz an einem vergleichbaren Standort, in derselben Höhenlage und in derselben Region, eine gleich grosse Fläche Wald mit standortgerechten Arten zu begründen.

⁵ In diesen Fällen muss der Gesuchsteller unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG aufzeigen, dass keine geeigneten Flächen in der derselben Gegend zur Verfügung stehen.

⁶ Im Kanton Luzern nimmt die Waldfläche über 1200 m ü. M. zu, weshalb gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zulässig sind. Siehe hierzu Anhang 2 (A2) der Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz

4 Vorgehen

Senden Sie per E-Mail (lawa@lu.ch) den Entwurf des Rodungsgesuchs an den Fachbereich Walderhaltung. Bei umfangreichen Vorhaben wird eine offizielle Vorabklärung via Leitbehörde empfohlen. Das definitive Rodungsgesuch ist in digitaler Form bei der für das Leitverfahren⁷ zuständigen Behörde einzureichen. Die Vektorgeometrien der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen, möglichst als Polygone im ESRI Shapefile Format, LV95 sind direkt per E-Mail an lawa@lu.ch zu senden.

5 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- Kantonales Waldgesetz Luzern vom 1. Februar 1999
- Kantonale Waldverordnung Luzern vom 24. August 1999
- Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz, Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes, Bundesamt für Umwelt, 2014

Version Dezember 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

⁷ In der Regel ist die Leitbehörde die Gemeinde. Bei Infrastrukturvorhaben gemäss Bundesgesetz ist die zuständige Bundesbehörde die Leitbehörde.